

Gemeinde Siemz-Niendorf

Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung der Gemeindevertretung Siemz-Niendorf** ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 17.06.2021, 19:00 Uhr

Ort, Raum: im Feuerwehrgerätehaus Groß Siemz

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.05.2021
- 5 Bericht der Bürgermeisterin über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 6 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen
- 7 Öffentliche Vorlagen
- 7.1 Beschluss zur Annahme einer Spende 2/209/2021
- 8 Bericht über Beratungen aus dem Ausschuss für Bau, Ordnung und Soziales

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Billigung der Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung vom 06.05.2021
- 10 Nichtöffentliche Vorlagen
- 10.1 Personalangelegenheiten: 1/338/2021

Gemäß § 7 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind bei Sitzungen der Stadt die gestiegenen hygienischen Anforderungen zu beachten und der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Ich bitte deshalb um Verständnis, dass ich ggf. nicht allen Besucherinnen und Besuchern den Zutritt zum Sitzungssaal gewähren kann. Alle anwesenden Personen habe ich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste wird durch die Amtsverwaltung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herausgegeben. Bei Veranstaltungen haben alle Teilnehmenden eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken oder FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur

Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.